

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

VEREINBARUNG
gemäß Art. 15a B-VG
über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen
von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere Gebühren eingehoben, als für unversicherte Privatpatienten. Für externe medizinische Versorgungsleistungen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begünstigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschalbetrages durch die Länder für die Jahre 2003 und 2004 erreicht werden, nachdem der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder verpflichten sich als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl.Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2002, insgesamt jeweils für die Jahre 2003 und 2004 einen jährlichen Pauschalbetrag von

8 549 430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50% entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50% entsprechend der im Art. 15 Abs.1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257 660,58 Euro
Kärnten	592 527,18 Euro
Niederösterreich	1 440 375,26 Euro
Oberösterreich	1 317 792,73 Euro
Salzburg	549 064,90 Euro
Steiermark	1 180 476,99 Euro
Tirol	699 628,86 Euro
Vorarlberg	345 734,68 Euro
Wien	2 166 169,28 Euro

Artikel 2

Zahlungen der einzelnen Länder

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art. 1 Abs. 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

Artikel 3

In-Kraft-treten

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, rückwirkend zum 1. Jänner 2003 in Kraft.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 2003 und 2004 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

(2) Diese Vereinbarung endet mit der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002 und tritt damit mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 5

Mitteilungen

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 3 eingelangt sind.

Artikel 6

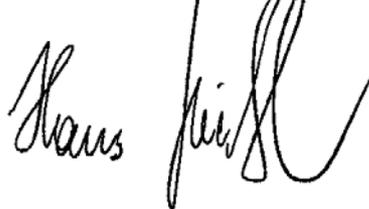
Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
(vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates):
Der Bundesminister für Justiz:



Für das Land Burgenland
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:



Für das Land Kärnten
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:

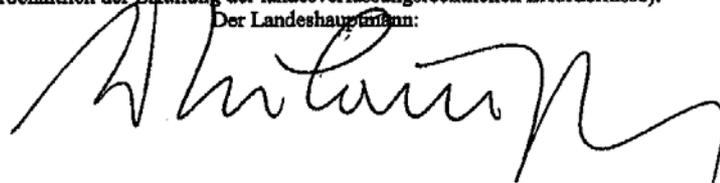


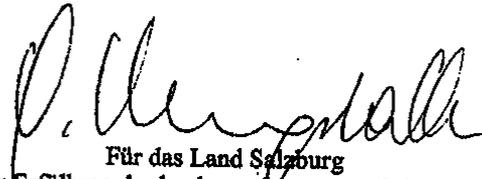
I.K.

Für das Land Niederösterreich
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:

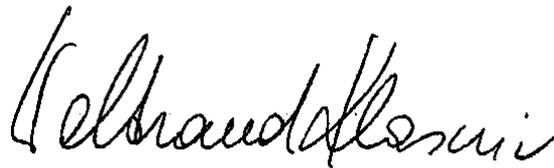


Für das Land Oberösterreich
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:

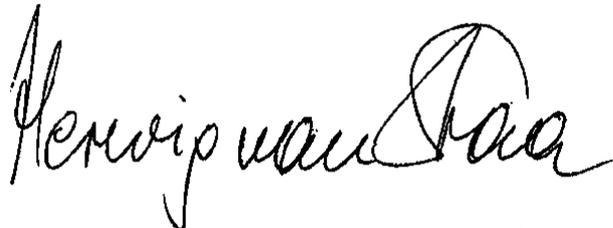




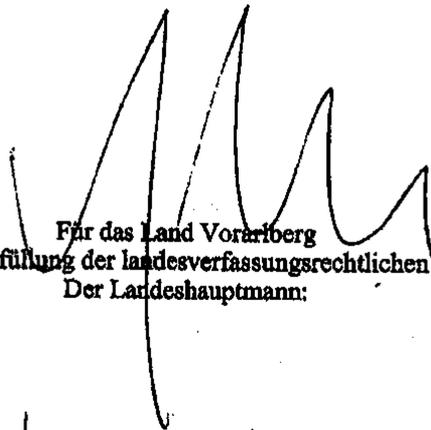
Für das Land Salzburg
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:



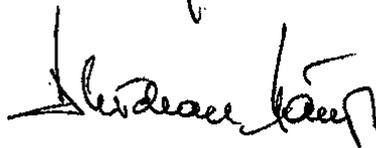
Für das Land Steiermark
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:



Für das Land Tirol
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:



Für das Land Vorarlberg
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:



Für das Land Wien
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse):
Der Landeshauptmann:

VORBLATT

Probleme:

Das Bundesministerium für Justiz war in den letzten Jahren beim Straf- und Maßnahmenvollzug mit einer Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB in öffentlichen Krankenanstalten konfrontiert. Nach intensiven Verhandlungen im Rahmen der Struktur- und Aufgabenreformkommission am 19. Oktober 2001 einigten sich die Vertragsparteien auf Basis des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 23. Oktober 2001 sowie des darauf aufbauenden Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 und schließlich des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2004 dahingehend, die gegenständliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten zur budgetären Entlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges abzuschließen.

Ziele:

Durch die Beitragsleistung der Länder – in Form der Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages von 8 549 430,46 Euro in den Jahren 2003 und 2004 an das Bundesministerium für Justiz – wird der bisherige Kostenaufwand des Bundes für derartige Versorgungsleistungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges in einem Ausmaß entlastet, das faktisch einer Gleichstellung mit den Verrechnungsmodalitäten der Sozialversicherungsträger gleichkommt.

Inhalt:

Leistung eines jährlichen Pauschalbetrages seitens der Länder in den Jahren 2003 und 2004 an den Straf- und Maßnahmenvollzug als Beitrag zur externen stationären medizinischen Versorgung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten und damit faktische Angleichung des bisher bezahlten Tarifs für unversicherte Privatpatienten (= Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse) an den der Sozialversicherungsträger.

Finanzielle Auswirkungen:

Der von den Ländern jährlich zu leistende Pauschalbetrag i.H.v. Euro 8 549 430,46 verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50% entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50% entsprechend der im Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für das Land Burgenland ergibt sich daraus ein jährlicher Beitrag i.H.v. Euro 257 660,50.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Justiz war in den letzten Jahren beim Straf- und Maßnahmenvollzug mit einer Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB in öffentlichen Krankenanstalten konfrontiert.

Im Zeitraum 1989 – 2000 erhöhten sich die Kosten für die gesamte externe medizinische Versorgung des Straf- und Maßnahmenvollzuges von ca. 64 Millionen Schilling (1989) auf ca. 224 Millionen Schilling (2000), also um ca. 250%. In diesem Zeitraum war die massivste Kostensteigerung bei der externen Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten von ca. 28 Millionen Schilling (1989) auf ca. 154 Millionen Schilling (2000), also um ca. 445% zu verzeichnen.

Insgesamt hatten die für die externe medizinische Versorgung von Strafgefangenen und Untergebrachten in öffentlichen Krankenanstalten erforderlichen Kosten eine Dimension erreicht, die sich insgesamt nachteilig auf die interne medizinische Versorgung – im Sinne einer teilweisen Überbelastung – des Straf- und Maßnahmenvollzuges auswirkte. Diese Kostenentwicklungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass der Straf- bzw. Maßnahmenvollzug für die externe medizinische Versorgung überwiegend den Volltarif für unversicherte Privatpatienten (also den höchsten Tarif) bezahlen muss.

Angesichts der geltenden Rechtslage generell sowie fehlender weiterer Belagskapazitäten in Sondervollzugsanstalten gibt es derzeit zur Bezahlung des Volltarifes für Privatpatienten keine geeigneten Alternativen, die sachgerecht und kostengünstig wären.

Durch die vereinbarte Beitragsleistung der Länder – in Form der Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages von 8 549 430,46 Euro (Anteil des Landes Burgenland: 257 660,58 Euro) an das Bundesministerium für Justiz -wird der bisherige Kostenaufwand des Straf- und Maßnahmenvollzuges für derartige Versorgungsleistungen in den Jahren 2003 und 2004 in einem Ausmaß entlastet, das faktisch einer Gleichstellung mit den Verrechnungsmodalitäten der Sozialversicherungsträger gleichkommt.

Die positiven Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Struktur- und Aufgabenreformkommission, insbesondere das Ergebnis der Verhandlungen vom 19. Oktober 2001 und der dazu korrespondierende, zustimmende Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 23. Oktober 2001 sowie der darauf aufbauende Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 und schließlich der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2004, haben den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten ermöglicht.

Besonderer Teil

1. Anwendungsbereich, Gegenstand und besondere Bestimmungen der Vereinbarung (Art. 1 und 2)

Die Vereinbarung soll alle öffentlichen Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes umfassen, da die Insassen von Justizanstalten schon bisher weitgehend in derartigen Einrichtungen extern medizinisch versorgt wurden und die bisherige Qualität des medizinischen Versorgungssystems des Straf- und Maßnahmenvollzuges erhalten bleiben soll.

Durch die vereinbarte Beitragsleistung der Länder – in Form der Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages von 8 549 430,46 Euro (Anteil des Landes Burgenland: 257 660,58 Euro) in den Jahren 2003 und 2004 an das Bundesministerium für Justiz – soll der bisherige Kostenaufwand des Bundes für derartige Versorgungsleistungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges in einem Ausmaß entlastet werden, was faktisch einer Gleichstellung mit den Verrechnungsmodalitäten der Sozialversicherungsträger gleichkommt. Dies entspricht einer Gleichstellung mit dem bundesweiten Durchschnitt der von den Sozialversicherungsträgern bezahlten stationären Leistungen.

Das Abstellen zu 50% auf die auf das jeweilige Bundesland anteilmäßig entfallende Volkszahl 2001 sowie zu 50% auf die entsprechend der in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung entspricht dem Ergebnis der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002.

2. Inkrafttreten, Geltungsdauer der Vereinbarung (Art. 3 und 4)

In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2003 festgelegt. Diese rückwirkende Wirksamkeit dieser Vereinbarung erscheint im Lichte der diesbezüglichen Usancen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur allgemeinen Krankenanstaltenfinanzierung gerechtfertigt.